



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 01.10.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eitorf, Blatt 10153,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche, Zum Höhenstein 43 a, Größe: 583 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Eitorf, Flur 5, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Zum Höhenstein 43 a, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Eingeschossiges, voll unterkellertes, einseitig angebautes Einfamilienwohnhaus mit Garage, Baujahr 1978, Anbau ca. 2009 (ohne baurechtlichen Nachweis), Wohnfläche 117 m². Raumaufteilung: KG: Flur, 2 ausgeb. Kellerräume, Heizungs- und Tankraum, HWR, Bad

EG: Diele, Küche, Wohn- und Esszimmer (offen gestaltet), 3 Schlafzimmer, Abstellraum, Bad, Terrasse. Für die Ausbauten im KG und Wohnzimmeranbau liegen keine baurechtlichen Nachweise vor. Grundstücksgröße 583 m². Sowie einem weiteren Grundstück von 5 m².

Lage: Zum Höhenstein 43a, 53783 Eitorf - Zentrum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2025 auf Grundstück 1 und am 15.01.2026 auf Grundstück 4 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

311.200,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eitorf Blatt 10153, lfd. Nr. 1	310.000,00 €
- Gemarkung Eitorf Blatt 10153, lfd. Nr. 4	1.200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 06.07.2026